

Das Fehlen hinreichender Eigeninitiative zur Erlangung eines Passes erfüllt den Tatbestand des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG in der Regel nicht.

(amtlicher Leitsatz)

8 K 1025/07

VG Hamburg

Urteil vom 21.5.2008

T e n o r

Die Beklagte wird unter Aufhebung des Bescheides vom 27.10.2006 und des Widerspruchsbescheides vom 13.02.2007 verpflichtet, den Klägern Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG zu erteilen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten gegen Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten vorläufig vollstreckbar.

T a t b e s t a n d

Die Kläger begehren die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen.

Die Kläger zu 1) – 5) reisten eigenen Angaben zufolge am 16.06.1990 in die Bundesrepublik ein und stellten am 18.06.1990 einen Asylantrag. Im Rahmen des Asylverfahrens gab der Kläger zu 1) an, dass er im Libanon über einen echten Personalausweis und einen echten Pass verfügt habe, diese Pässe aber von dem Schleuser einbehalten worden seien. Bei der Anhörung legte er eine Geburtsurkunde, ausgestellt vom libanesischen Innenministerium vor. Der Dolmetscher des Bundesamtes bestätigte in der Anhörung, dass die Angaben in diesem Dokument mit den Angaben des Klägers zu 1) im Asylverfahren übereinstimmen. Als Geburtsdatum weist das Dokument allerdings den ... aus. Die Geburtsurkunde befindet sich in Kopie bei den Ausländerakten. Den Asylantrag lehnte das Bundesamt für die Anerkennung ausländischer Flüchtlinge mit Bescheid vom 13.02.1991 ab. Die Rechtsmittel hiergegen blieben erfolglos. Das Asylverfahren ist seit dem 22.06.1992 rechtskräftig abgeschlossen.

Am ... wurde in Hamburg die Klägerin zu 6), das Kind ..., und am ... die Klägerin zu 7), das Kind ... geboren.

In der Folgezeit bemühte sich die Beklagte um die Ausstellung von Pässen bzw. von Passersatzpapieren für die Kläger. Im Rahmen dieser Bemühungen sprachen die Kläger am 23.08.1993 bei der libanesischen Botschaft in Bonn vor. Formulare zur Beantragung eines libanesischen Passes füllten die Klä-

ger unter anderem am 10.01.1994 aus. Die libanesische Botschaft verweigerte jedoch die Passausstellung unter Hinweis auf fehlende Originaldokumente aus dem Libanon. Daraufhin schrieb der Kläger zu 1) an seine im Libanon lebenden Eltern mit der Bitte, ihm derartige Originaldokumente zu beschaffen. Gleichwohl wurden Pässe von der libanesischen Seite nicht ausgestellt. Am 13.03.1995 vermerkte die Beklagte in der Ausländerakte, dass die Bemühungen um einen Pass oder ein Passersatzpapier als gescheitert angesehen werden müssten. Daraufhin wurden den Klägern am 15.04.1996 deutsche Reiseausweise sowie am 19.04.1996 Aufenthaltsbefugnisse, die auf ein Jahr befristet waren, ausgestellt.

Die Verlängerung dieser Aufenthaltsbefugnisse wurde von der Beklagten mit Bescheid vom 25.08.1997 abgelehnt. Zur Begründung wurde darauf hingewiesen, dass die Aufenthaltsbefugnisse zu Unrecht erteilt worden seien. Die hiergegen eingelegten Rechtsmittel blieben erfolglos. Das Klageverfahren ist seit dem 07.07.2001 rechtskräftig abgeschlossen. Die Kläger erhalten seit dem 26.09.1997 fortlaufend Duldungen.

Am ... wurden in Hamburg die Kläger zu 8) und 9), die Kinder ... und ..., geboren.

Am 05.12.2001 sprachen die Kläger erneut bei der Botschaft des Libanon in Berlin vor und beantragten die Neuausstellung eines Passes. Daraufhin erhielten sie ein Merkblatt der libanesischen Botschaft, in dem es heißt, dass ohne die Vorlage eines deutschen Aufenthaltstitels oder einer Bescheinigung, dass ein solcher erteilt werde, der Antrag unbearbeitet zurückgeschickt werde. In der Ausländerakte findet sich ein Vermerk vom 14.01.2002; darin heißt es, es sei klar wie Kloßbrühe, dass die Libanesen nichts ausstellen, es könne und müsse mit einer Nichtausstellung von Passersatzpapieren gerechnet werden. Am 31.07.2002 beantragten die Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 30 AuslG. Zur Begründung trugen sie im Wesentlichen vor, dass sie sich in der Bundesrepublik integriert hätten. Angesichts der Praxis der libanesischen Botschaft bestehe keine Chance, dort Reisedokumente zu erhalten. Der Libanon habe offenbar an der Rückkehr seiner Flüchtlinge nicht das mindeste Interesse.

Mit Bescheid vom 15.11.2002 lehnte die Beklagte den Antrag ab. Ferner drohte sie auch den Klägern zu 6) – 9) die Abschiebung an. Zur Begründung führte sie im Wesentlichen aus, dass die Kläger zumutbare Anforderungen zur Erlangung eines Passes oder einer Rückkehrberechtigung nicht erfüllt hätten. Die Kläger hätten sich zu keinem Zeitpunkt ernsthaft um eine Passbeschaffung bemüht und hätten damit das Abschiebungshindernis selbst zu vertreten. Im Übrigen seien sie auf Sozialhilfe angewiesen. Die dagegen eingelegten Rechtsmittel blieben ohne Erfolg, nachdem die Kläger die Klage in der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht Hamburg (Az. 17 K 3932/04 vom 21.12.2005) zurückgenommen hatten. In einem Vermerk der Beklagten vom 10.01.2006 dazu heißt es, dass die Kläger die Klage zurückgenommen hätten, nachdem die Vorsitzende ihnen die Aussichts-

losigkeit der Klage dargelegt hatte. Die Passlosigkeit hätten die Kläger danach selbst zu vertreten. Ihnen sei im Interesse der Kinder dringend nahegelegt worden, sich Pässe zu beschaffen. Die Beklagte sei darauf hingewiesen worden, dass zu diesem Zweck eine Verlassenserlaubnis zum Besuch der Botschaft in Berlin für mehrere Tage ausgestellt werden sollte.

Mit Schreiben vom 24.01.2006 wandte sich die Beklagte an die Ausländerbehörde der Stadt Essen. Hintergrund der Anfrage war, dass der Kläger zu 1) im ausländerrechtlichen Verfahren angegeben hatte, dort über eine Schwester zu verfügen. Die Anfrage ergab, dass die Schwester des Klägers einen libanesischen Reisepass besitzt. Dieser Pass ist ausgestellt auf den Namen Ferner stellte die Beklagte fest, dass ein weiterer Bruder des Klägers mit Namen ... im Kreis Schleswig-Flensburg lebt. Dieser verfügte ebenfalls über einen libanesischen Reisepass, bis er im Jahr 2005 die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt hat. Dazu erklärte der Kläger bei einer Anhörung am 21.02.2006, dass die Schwester über eine Aufenthaltsgenehmigung in Deutschland verfügt habe. Daher habe sie in den Libanon fliegen können, um sich einen Pass ausstellen zu lassen. Da er und seine Familie über keine Aufenthaltsgenehmigung verfügten, sei ihnen dies nicht möglich gewesen. Sie seien auch nicht im Besitz eines Registerauszuges. Die Familie sei zwar im Libanon registriert, sie könnten die Dokumente aber nicht in der Botschaft sondern nur beim libanesischen Innenministerium direkt abfordern. Er könne nicht sagen, wo das Familienregister geführt werde. Dass bei seiner Schwester der Name des Großvaters ... eingetragen sei, sei ohne Bedeutung. Sie sei die Einzige in der Familie, bei der dies geschehen sei. Er verfüge über einen Bruder, der in Hamburg gelebt habe. Dieser habe Hamburg aber 1992 wieder verlassen. Er heiße

In der Folgezeit bemühten sich die Kläger und die Beklagte erneut um die Ausstellung libanesischer Pässe. Die Kläger füllten entsprechende Formulare bei der Beklagten aus und gaben am 01.03.2006 eine polizeiliche Verlustanzeige über den Verlust ihrer Pässe im Jahre 1990 bei der Polizei auf. Ferner schalteten die Kläger Anzeigen im Berliner Abendblatt vom 05.04.2006, 12.04.2006 und 19.04.2006 im Hinblick auf den Verlust der libanesischen Pässe mit der Bitte, sich bei ihrem Auffinden bei den Klägern zu melden. In der Zeit vom 20.06.2006 bis zum 21.06.2006 führen die Kläger zur libanesischen Botschaft in Berlin. Dort beantragten sie die Ausstellung von Pässen bzw. Heimreisedokumenten für sich illegal in Deutschland aufhaltende Personen. Dabei führten sie ein Schreiben der Beklagten vom 13.06.2006 mit, mit dem sie um die Ausstellung von Heimreisedokumenten für den Libanon baten. Die libanesischen Botschaft bescheinigte den Besuch von neun Personen am 21.06.2006 und händigte der Familie ein entsprechendes Merkblatt aus. In dem Merkblatt heißt es: „Ohne Vorlage des deutschen Aufenthaltstitels oder einer Bescheinigung über Erteilung eines solchen wird der Antrag unbearbeitet zurückgeschickt.“

Am 20.07.2006 wurde der Kläger zu 1) von der Beklagten angehört. Dabei gab er an, dass die Familie bei der libanesischen Botschaft in Berlin vorgesprochen habe. Der Sachbearbeiter habe ihm gesagt, dass es nicht möglich sei, einen Ersatzpass auszustellen, weil die Kläger erst Papiere aus dem Libanon beschaffen müssten. Diese Papiere könnten sie unter den jetzigen Umständen nicht beschaffen. Die Botschaft habe ihnen nur das Merkblatt mitgegeben. Der Kläger zu 1) gab weiter an, dass er in Deutschland nur über eine Schwester verfüge. Ein weiterer Bruder von ihm lebe im Libanon. Der Name sage ihm nichts. Bei Vorlage einer Kopie des Passes gab er an, die Person auf dem Passfoto nicht zu kennen. Nach Abschluss der Anhörung erschien der Kläger zu 1) erneut im Zimmer des Sachbearbeiters der Beklagten. Dort gab er an, doch der Bruder des ... zu sein. Es bestehe aber kein Kontakt mehr, so dass der Bruder für ihn „quasi gestorben sei“. Seit fünf bis sechs Jahren gebe es keinen Kontakt mehr zwischen den Familien. Er wisse nicht, wie sein Bruder und seine Familie an libanesische Dokumente gekommen seien.

In einem Vermerk der Beklagten vom 27.07.2006 heißt es, dass aufgrund der immer noch fortbestehenden mangelnden Mitwirkungsbereitschaft der Betroffenen eine Pass- bzw. Passersatzpapierausstellung momentan und auch in Zukunft unter den jetzigen Bedingungen nicht zu erwarten sei. Der Familie sei bei Vorsprache bei der Botschaft offenbar von vornherein klar gewesen, dass ohne die Vorlage der benötigten libanesischen Identitätsnachweise die Ausstellung von Nationalpässen abgelehnt werden würde. Die Absicht, nur Passersatzpapiere für eine einmalige Ausreise zu beantragen, habe offenbar nicht bestanden, da von der libanesischen Seite nur das bekannte Merkblatt zum Passverlust ausgehändigt worden sei. Verschwiegen werden solle aber auch nicht die bekannte Unwilligkeit der libanesischen Behörden, Dokumente für zur Abschiebung anstehende libanesische Staatsangehörige auszustellen.

Mit Schreiben vom 28.07.2006 beantragten die Kläger erneut die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen. Zur Begründung wiesen die Kläger darauf hin, dass alle Versuche, einen libanesischen Pass zu beschaffen, erfolglos geblieben seien. Die Familie sei in Deutschland integriert, so dass ein weiteres Verbleiben im Duldungsstatus unter humanitären Gesichtspunkten nicht länger hinnehmbar sei.

Die Beklagte wies den Antrag mit Bescheid vom 27.10.2006 zurück. Zur Begründung führte die Beklagte aus, dass es sich um einen bloß formalen Versuch der Passbeschaffung gehandelt habe. Dies genüge vor dem Hintergrund des § 25 Abs. 5 AufenthG nicht. Die Kläger hätten in keiner Weise nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, warum ihnen keine Pässe ausgestellt worden seien. Sie hätten lediglich ein Merkblatt vorgelegt, in dem die Voraussetzungen zur Neuausstellung eines libanesischen Nationalpasses aufgeführt gewesen seien. Es sei aber nicht dargetan worden, bei wem die Kläger vorgesprochen hätten und welche konkrete Auskunft sie erhalten hätten. Nicht dargetan sei weiter, ob sie

auf eine schriftliche Bestätigung ihres Antrags bestanden hätten, ferner auf eine schriftliche Entscheidung ihres Antrags mit möglichen Rechtsmitteln. Es sei auch nicht nachgewiesen oder glaubhaft gemacht, welche Nachweise der Botschaft vorgelegt und welche Angaben gemacht worden seien. Im Übrigen habe der Kläger zu 1) offensichtlich etwas zu verbergen. Er habe die Kenntnis seines Bruders ... zunächst geleugnet. Dies habe aus seiner Sicht auch Sinn ergeben. Er habe gewusst und gesehen, dass dem Bruder ein libanesischer Pass ausgestellt worden sei. Insofern habe er davon ausgehen müssen, dass ihm die Beklagte vorhalten werde, auch ihm müsse die Passbeschaffung möglich sein. Der Kläger zu 1) habe in keiner Weise erklärt, wie sein Bruder in den Besitz eines solchen Passes gelangt sei und warum ihm dies nicht gelingen könne. Die Kläger hätten ferner nicht nachgewiesen, dass sie sich um eine Einreisemöglichkeit in den Libanon bemüht hätten, um dort persönlich bei der zuständigen Heimatbehörde Pässe für sich und seine Familie zu beantragen. Insgesamt sei festzustellen, dass sich die Kläger – wie in den 16 Jahren zuvor – lediglich äußerst zurückhaltend und formal darum bemüht hätten, Pässe bei ihrer Botschaft zu beantragen, um nicht Gefahr zu laufen, solche tatsächlich zu erhalten.

Die Kläger legten am 01.12.2006 Widerspruch ein. Die Beantragung von Pässen sei nicht lediglich der Form halber erfolgt. Die Kläger seien mit allen neun Personen in der libanesischen Botschaft gewesen und hätten einem Sachbearbeiter sämtliche zur Verfügung stehende Unterlagen vorgelegt. Darunter sei auch die Geburtsurkunde des Klägers zu 1) gewesen. Insgesamt sei der Versuch der Passbeschaffung in enger Begleitung durch die Beklagte durchgeführt worden. Allein deshalb sei der Vorwurf als vollkommen unbegründet zurückzuweisen. Der Botschaftsmitarbeiter, bei dem die Kläger vorgesprochen hätten, habe diesen erklärt, dass er ihnen keine Pässe ausstellen könne, da sie hierfür persönlich in den Libanon reisen müssten. Insgesamt sei das gesamte Gespräch von der bekannten mangelnden Kooperationsbereitschaft der libanesischen Botschaft bei der Neuausstellung von Pässen für Bürgerkriegsflüchtlinge gekennzeichnet. Dementsprechend habe der Botschaftsmitarbeiter keinen Antrag der Kläger entgegengenommen. Die amtsbekannte Unwilligkeit des libanesischen Staates, seine Bürgerkriegsflüchtlinge zurückzunehmen, dürfe nicht zu Lasten der Kläger gehen. Es sei ihnen schlechterdings nicht möglich, die libanesischen Botschaft zu zwingen, ihnen neue Pässe auszustellen. Was den Vorwurf betreffe, die Kläger hätten sich durch Kontaktpersonen im Libanon um neue Pässe bemühen können, habe dies der Bruder des Klägers zu 1) ... im Libanon versucht. Es sei ihm jedoch nicht möglich gewesen, für die Kläger Pässe zu erlangen, da das libanesischen Gesetz die persönliche Vorsprache bei der jeweiligen Behörde verlange. Eine entsprechende Bestätigung des Bruders des Klägers zu 1) vom 07.10.2004 befinde sich bei den Sachakten; es bestätige nach der Übersetzung des Dolmetschers in der mündlichen Verhandlung die diesbezüglichen Angaben des Klägers. Es sei auch nicht zutreffend, dass der Kläger zu 1) bei der Anhörung versucht habe, etwas vor der Beklagten zu verbergen. Dass er seinen Bruder ... bei der Anhörung verleugnet habe, sei darin begründet, dass das Tisch Tuch

zwischen den beiden Brüdern irreparabel zerschnitten sei. Ihm sei durchaus bewusst gewesen, dass die Beklagte Kenntnis von seinem Bruder gehabt habe.

Mit Widerspruchsbescheid vom 13.02.2007 wies die Beklagte den Widerspruch zurück. Die Kläger hätten nicht alles in ihrer Macht stehende getan, um das Ausreisehindernis der Passlosigkeit zu beseitigen. Immerhin sei es dem Bruder und der Schwester des Klägers zu 1) möglich gewesen, die notwendigen Dokumente zur Passerlangung zu beschaffen. Es seien keine Gründe ersichtlich, warum dies den Klägern nicht auch gelingen könne.

Am 30.11.2006 beantragten die Kläger die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach der Weisung 1/2006. Diesen Antrag lehnte die Beklagte aus den gleichen Gründen wie den vorangegangenen Antrag auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis ab. Rechtsmittel hiergegen wurden von den Klägern nicht eingelegt.

Am 14.03.2007 haben die Kläger Klage erhoben. Ihnen sei gemäß § 25 Abs. 5 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen, da sie unverschuldet an der Ausreise gehindert seien. Sie hätten alles in ihrer Macht stehende getan, um Pässe seitens der libanesischen Botschaft zu erlangen. Es stehe nicht in ihrer Macht, die libanesischen Botschaft zur Ausstellung von Pässen zu zwingen. Den erforderlichen Auszug aus dem Standesregister könnten die Kläger nicht erlangen, weil sie diesen nur im Libanon erhalten könnten. Eine Reise dorthin sei ihnen jedoch nicht möglich, weil die entsprechenden Dokumente dafür fehlten. Insbesondere den Kindern der Kläger zu 1) und 2) könne nicht weiter die Aufenthaltserlaubnis verweigert werden. Trotz guter schulischer Leistungen sei es ihnen aufgrund der Duldungen bislang unmöglich, Lehrstellen zu finden. Die Kinder seien zum größten Teil hier geboren und allesamt hier aufgewachsen. Sie seien in Deutschland vollständig integriert und trotz ihrer völlig verbauten Zukunftsaussichten noch nicht mit dem Gesetz in Konflikt geraten. Dies sei bei der Erteilung der Aufenthaltserlaubnis zu berücksichtigen.

Die Kläger beantragen,

die Beklagte unter Aufhebung des Bescheids vom 27.10.2006 und des Widerspruchsbescheids vom 13.02.2007 zu verpflichten, den Klägern eine Aufenthaltserlaubnis zu erteilen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich im Wesentlichen auf die angefochtenen Bescheide und führt ergänzend aus, dass es den Klägern zuzumuten sei, sich bei der Auslandsvertretung des Libanon nicht nur ein Merkblatt aushändigen zu lassen, sondern tatsächlich einen Antrag auf Erteilung von Pässen zu stellen. Den Klägern sei zuzumuten, die nötigen Unterlagen im Heimatland zu beschaffen. Sie könnten sich hierfür ortsansässiger Vertreter bedienen, seien es Verwandte, Bekannte oder Rechtsanwälte. Gegen Negativentscheidungen müssten sie um gerichtlichen Rechtsschutz nachsuchen. Dies alles hätten die Kläger nicht bzw. nicht in ausreichender Weise getan. Im Übrigen sei die Identität der Kläger ungeklärt. Sie hätten ihre Identität nicht durch Vorlage von Pässen nachgewiesen und auch keine anderen Dokumente vorgelegt, aus denen die Identität hervorgehe. Selbst wenn die Kläger keine Pässe erlangen könnten, sei es ihnen gleichwohl zumutbar, durch geeignete Dokumente ihre Identität nachzuweisen. Darauf seien die Kläger bereits in einem Schreiben vom 20.02.2006 hingewiesen worden.

Die Sachakten der Beklagten haben vorgelegen und waren Gegenstand der mündlichen Verhandlung. Gegenstand der mündlichen Verhandlung waren ferner die Auskünfte des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 26.09.2005 und vom 17.09.2003. Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Beteiligten wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung sowie auf den Akteninhalt Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

Die zulässige Klage hat Erfolg. Die Kläger haben einen Anspruch auf die Erteilung der begehrten Aufenthaltserlaubnisse gemäß § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG.

I. Streitgegenstand in diesem Verfahren ist nicht allein der von den Klägern konkret geltend gemachte Anspruch aus § 25 Abs. 5 AufenthG, sondern zugleich alle weiteren möglichen Ansprüche, die aus Kapitel 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes herrühren. Denn der Streitgegenstand einer Klage auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis wird bestimmt und begrenzt durch die Aufenthaltsw Zwecke, aus denen der Kläger seinen Anspruch herleitet (vgl. BVerwG, Urt. v. 04.09.2007 – 1 C 43/06, DVBl. 2008, 108 ff.). Wird eine Aufenthaltserlaubnis aus humanitären Gründen nach Kapitel 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes beantragt, wie sie eine solche nach § 25 Abs. 5 AufenthG darstellt, bezieht das Gericht deshalb alle möglichen Anspruchsgrundlagen des Kapitels 2, Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes in seine Betrachtung ein. Gemäß § 104a Abs. 1 Satz 3 AufenthG gehört dazu die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 AufenthG. Dass zu dieser Frage bestandskräftige Bescheide vorliegen, ist unerheblich, weil insoweit kein selbstständiger Streitgegenstand vorliegt, der einer eigenständigen Bescheidung zugänglich ist (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 07.09.2007 – 8 PA 83/07, juris).

II. Die Kläger zu 1) bis 9) erfüllen die Anspruchsvoraussetzungen des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG in vollem Umfang. Sie hielten sich am Stichtag, dem 01.07.2007, weit mehr als sechs bzw. acht Jahre ununterbrochen geduldet in der Bundesrepublik auf. Sie verfügen mit ihrer 116 m² großen Hamburger Mietwohnung über ausreichenden Wohnraum und – wovon sich das Gericht im Rahmen der mündlichen Verhandlung selbst überzeugt hat – über hinreichende mündliche Deutschkenntnisse im Sinne der Stufe A2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Soweit die Kinder noch schulpflichtig sind, besuchen sie regelmäßig die Schule. Anhaltspunkte für eine Unterstützung von und für Bezüge zu terroristischen oder extremistischen Organisationen sowie für die Begehung von Straftaten liegen für keines der Familienmitglieder vor.

Den Klägern kann nicht vorgehalten werden, dass sie die Beklagte vorsätzlich über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände getäuscht oder behördliche Maßnahmen zur Aufenthaltsbeendigung vorsätzlich hinausgezögert hat (§ 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG). Bei der Auslegung dieser Vorschrift ist nach der Rechtsprechung der Kammer – wie es auch die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Innern vom 02.10.2007 (PGZU – 128 406/1) vorsehen – ein großzügiger Maßstab anzulegen (vgl. VG Hamburg, Urt. v. 30.01.2008 – 8 K 3678/07, juris). Dies erfordert eine enge Auslegung der Tatbestandsmerkmale, sodass lediglich Handlungen von einigem Gewicht den Tatbestand erfüllen. Dies folgt bereits aus dem Gesetzeswortlaut, der – im Gegensatz zu § 25 Abs. 5 Satz 3 und 4 AufenthG (vgl. dazu OVG Münster, Beschl. v. 18.09.2006 – 18 A 2388/06, juris) – nicht jedes Verschulden des Ausländers im Hinblick auf das Ausreisehindernis und nicht jedes Unterlassen einer zumutbaren Mitwirkungshandlung genügen lässt. Einem Anspruch aus § 104a Abs. 1 AufenthG stehen vielmehr nur bestimmte im Einzelnen bezeichnete Handlungen entgegen. Unter den Begriff des Täuschens fallen dabei vor allem Falschangaben über aufenthaltsrechtlich relevante Umstände. Ein Hinauszögern oder Behindern liegt dann vor, wenn aktiv aufenthaltsbeendenden Maßnahmen entgegen gewirkt wird, indem nachweislich beispielsweise Dokumente vernichtet oder unterdrückt werden oder der Betreffende untertaucht. Hingegen spricht bereits der Wortlaut dagegen, das Tatbestandsmerkmal bei bloßen Verstößen gegen allgemeine Mitwirkungspflichten etwa nach § 48 Abs. 3 AufenthG als erfüllt anzusehen. Es genügt deshalb nicht, wenn es ein Ausländer beispielsweise an hinreichenden selbstinitiativen Bemühungen um einen Pass fehlen lässt. Die Begriffswahl, die an bestimmte Handlungen anknüpft und die fehlende Mitwirkung bei aufenthaltsbeendenden Maßnahmen gerade nicht aufführt, weist vielmehr darauf hin, dass eine unterlassene Mitwirkung nur dann den Tatbestand erfüllt, wenn dem eine konkrete Aufforderung der Ausländerbehörde zu einer ganz bestimmten Mitwirkungshandlung vorangegangen ist (vgl. ebenso OVG Münster, Beschl. v. 12.02.2008 – 18 B 230/08, juris; VG Hamburg, Urt. v. 14.02.2008 – 10 K 2790/07, zur Veröffentlichung in juris vorgesehen).

Eine solche enge Auslegung des Ausschlussgrundes des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG entspricht dem Sinn und Zweck der Vorschrift. Ziel des Gesetzgebers war es ausweislich der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 16/5065, S. 201), den im Bundesgebiet seit Jahren geduldeten und hier integrierten Ausländern eine dauerhafte Perspektive zu geben. Dabei hatte der Gesetzgeber diejenigen geduldeten ausreisepflichtigen Ausländer im Blick, deren Abschiebung nach aller Voraussicht auch in nächster Zeit nicht möglich sein wird. Mit § 104a AufenthG sollte – insofern anknüpfend an den Bleiberechtsbeschluss der Innenministerkonferenz vom 17.11.2006 – ein Schlusstrich gezogen werden. Langjährig hier lebende, rechtstreue und integrierte Ausländer sollten den allgemein als unbefriedigend erachteten Status fortlaufender Duldungen verlassen und in einen gesicherten Status wechseln können.

Im einem gewissen Spannungsverhältnis zu dieser Zielsetzung steht die Vorschrift des § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG, die von der Absicht getragen sein dürfte, ein Fehlverhalten des Ausländers in der Vergangenheit nicht durch die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nachträglich zu begünstigen. Ein Ausländer, der seinen fortwährenden Aufenthalt im Bundesgebiet lediglich dem eigenen gesetzeswidrigen Verhalten zu verdanken hat, soll von der Altfallregelung ausgeschlossen bleiben. Allerdings dürfte die Gruppe der geduldeten Ausländer, die der Gesetzgeber im Blick hat, zu einem erheblichen Teil aus Personen bestehen, die die Ausreisehindernisse zu vertreten haben. Ansonsten dürfte vielfach die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Abs. 5 AufenthG möglich sein.

Dem übergeordneten Ziel des Gesetzgebers, die Problematik der langjährig geduldeten Ausländer möglichst umfassend zu lösen und dem öffentlichen Interesse, die Sozialkassen durch die mit § 104a AufenthG verbundene Möglichkeit zur Arbeitsaufnahme zu entlasten (vgl. BT-Drs. 16/5065, S. 202 f.), entspricht deshalb eine enge Auslegung des Ausschlussgrundes. Ein Täuschen, Hinauszögern oder Behindern im Sinne von § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG muss von einigem Gewicht sein und darf sich nicht in der Verletzung von Mitwirkungspflichten erschöpfen. Erforderlich ist ein gezieltes und nachhaltiges Unterlaufen der Aufenthaltsbeendigung (vgl. die Anwendungshinweise des Innenministeriums des Landes Nordrhein-Westfalen vom 16.10.2007 – 15-39.08.01-1-Gesetzl.BleibeR). Dies muss nachweislich erfolgt sein; bloße Zweifel genügen nicht. Gemessen daran steht § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG einem Anspruch der Kläger nicht entgegen.

Soweit sich die Beklagte darauf bezieht, dass der Kläger zu 1) bei einer Anhörung am 20.07.2006 zunächst geleugnet hat, seinen Bruder ... zu kennen, kommt dem ein entsprechendes Gewicht nicht zu. Es ist bereits fraglich, ob darin eine Täuschung über eine aufenthaltsrechtlich relevante Tatsache gesehen werden kann. Die aufenthaltsrechtliche Stellung der Kläger hängt in keiner Weise davon ab, welche weiteren Familienangehörigen des Klägers zu 1) in Deutschland leben. Überdies war der Beklagten die Existenz des Bruders bereits vor der Anhörung zweifelsfrei bekannt, sodass eine

erfolgreiche Täuschung ohnehin nicht möglich war. Jedenfalls aber hat der Kläger zu 1) die falsche Angabe unmittelbar nach der Anhörung aus freien Stücken gegenüber der Beklagten korrigiert, bevor sie Auswirkungen auf das Verhalten der Beklagten haben konnte.

Soweit die Beklagte darüber hinaus eine hinreichende Mitwirkung der Kläger bei der Passbeschaffung vermisst und lediglich äußerst zurückhaltende und formale Bemühungen mit der Zielsetzung, gerade keinen Pass bzw. Passersatzpapier zu erhalten, feststellt, folgt daraus nach der hier zugrunde zu legenden Auslegung von § 104a Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AufenthG kein Ausschlussgrund. Soweit die Beklagte die Kläger zu konkreten Schritten aufgefordert hat, um ein libanesischen Pass oder ein Passersatzpapier („Laissez-Passer“) zu beschaffen, sind die Kläger dem nachgekommen. Insbesondere haben die Kläger nach Aufforderung durch die Beklagte stets die Antragsformulare ausgefüllt sowie wiederholt, nämlich 1993, 2001 und 2006, die libanesischen Botschaft in Bonn bzw. Berlin aufgesucht, um dort – wenn auch erfolglos – entsprechende Anträge zu stellen.

Nachweisliche Anhaltspunkte dafür, dass die Erfolglosigkeit dieser Anträge einer bloß formalen Mitwirkung der Kläger zuzurechnen sein könnte, liegen dem Gericht nicht vor. Bei dem ersten Besuch in der Botschaft fehlte es ausweislich eines Schreibens der Botschaft vom 02.08.1993 an die Beklagte an einem libanesischen Standesregistrauszug bzw. einem libanesischen Personalausweis im Original. Die Versuche des Klägers zu 1), diese Dokumente über seine Eltern bzw. über einen noch im Libanon lebenden Bruder zu erlangen, scheiterten seinen Angaben zufolge. Bei den weiteren Besuchen erhielten die Kläger jeweils ein Merkblatt ausgehändigt, wonach ihnen ein Pass nur bei Vorlage eines Familienauszugs aus dem Standesregister sowie bei Vorlage eines deutschen Aufenthaltstitels oder einer Bescheinigung, dass ein Aufenthaltstitel erteilt werde, ausgestellt werden könne. Dies entspricht dem Inhalt einer Verbalnote der Botschaft des Libanon gegenüber dem Auswärtigen Amt vom 29.04.2002, die als Anlage der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 17.09.2003 beigelegt ist. Nach der offiziellen Haltung der libanesischen Botschaft können die Kläger deshalb zurzeit keinen Pass oder Passersatzpapier erlangen, weil es an einem Aufenthaltstitel bzw. einer entsprechenden Zusicherung fehlt. Insofern kann offen bleiben, ob die Kläger den erforderlichen Auszug aus dem Standesregister erhalten können, ohne dafür – wie sie dargelegt haben – selbst in den Libanon reisen zu müssen.

Die ablehnende Haltung der Botschaft wird nicht dadurch in Frage gestellt, dass sowohl die Schwester als auch der Bruder des Klägers zu 1), die beide in Deutschland leben, über libanesischen Reisepässe besitzen bzw. besessen haben. Im Gegensatz zu den Klägern in diesem Verfahren verfügten bzw. verfügten beide über Aufenthaltstitel in Deutschland, sodass es an der Vergleichbarkeit mit der Situation der Kläger fehlt. Bei Zusicherung einer Aufenthaltserlaubnis durch die Beklagte wäre es auch den

Klägern nach ihrem Bekunden in der mündlichen Verhandlung möglich, die entsprechenden Identitätspapiere im Libanon zu besorgen und einen Pass zu erhalten.

Von einer von den Klägern bezweckten Erfolglosigkeit der Vorsprache bei der Botschaft kann schließlich nicht deshalb ausgegangen werden, weil nach den Erkenntnissen der Beklagten aus anderen Verfahren eine freiwillige Rückkehr von (angeblich) passlosen Libanesen in ihre Heimat immer wieder zu beobachten ist. Insofern entspricht dies zwar den Erkenntnissen der Clearingstelle Rheinland-Pfalz für Flugabschiebung und Passbeschaffung in Trier vom 19.09.2005, die als Anlage der Auskunft des Auswärtigen Amtes an das Verwaltungsgericht Sigmaringen vom 26.09.2005 beigelegt sind. Darin heißt es, dass die Botschaft des Libanon nach allgemeiner Erfahrung bei ernsthafter Mitwirkung und freiwilliger Ausreisebereitschaft definitiv Heimreisedokumente für ihre Staatsangehörigen ausstelle, auch wenn es sich dabei um eine vor dem Jahr 2000 eingereiste und nicht straffällige Familie handle. Weiter heißt es allerdings, dass nicht beantwortet werden könne, welchen konkreten Mitwirkungshandlungen eine vor dem Jahr 2000 eingereiste Familie erbringen müsse, weil es sich in diesen Fällen um individuelle Absprachen zwischen der Botschaft und den Betroffenen handle. Letzteres macht deutlich, dass gänzlich unklar ist, unter welchen Bedingungen die Botschaft Passersatzpapiere entgegen ihrer offiziellen Haltung ausstellt. Gänzlich unklar ist deshalb auch, ob die Kläger bei ihren Besuchen in der Botschaft in der Lage gewesen wären, eine solche individuelle Absprache zu treffen und die dann möglicherweise verlangten Mitwirkungshandlungen vorzunehmen. Schon deshalb kann von einem nachweislichen Hinauszögern bzw. Behindern der Aufenthaltsbeendigung nicht ausgegangen werden.

Das Gericht lässt schließlich offen, ob die Kläger über die Vorsprachen bei der Botschaft hinaus alles in ihrer Macht stehende getan haben, um einen Pass bzw. ein Passersatzpapier zu erlangen. Die von der Beklagten geforderten Mitwirkungshandlungen – und dies ist im Rahmen des § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG entscheidend – haben die Kläger vorgenommen. Soweit die Beklagte den Klägern nunmehr nahelegt, gegen Negativentscheidungen der Botschaft Rechtsmittel einzulegen, sieht das Gericht hierfür keine praktikable Möglichkeit.

III. Den Klägern kann nicht das Fehlen der allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 Abs. 1 Nr. 1a und 4 AufenthG entgegengehalten werden.

Soweit die Beklagte einwendet, die Identität der Kläger sei ungeklärt (§ 5 Abs. 1 Nr. 1a AufenthG), trifft dies nicht zu. Begründete Zweifel an der Identität der Kläger sind während der nunmehr 18 Jahre ihres Aufenthalts in der Bundesrepublik niemals entstanden und werden auch heute nicht geltend gemacht. Im Rahmen des Asylverfahrens hat der Kläger zu 1) im Übrigen eine Geburtsurkunde vorgelegt, die sich in Kopie bei den Sachakten befindet. Diese Geburtsurkunde bestätigt die Angaben des

Klägers im Wesentlichen, wie der Dolmetscher des Bundesamtes im Rahmen der Anhörung bekundet hat. Soweit das Geburtsdatum um einen Tag abweicht, genügt dies nicht, um von einer ungeklärten Identität auszugehen. Für die Richtigkeit der Angaben der Kläger spricht schließlich, dass die Beklagte Verwandte in der Bundesrepublik ausfindig gemacht hat, die den gleichen Namen tragen.

Dem weiteren Einwand der Beklagten, die Passpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 AufenthG i.V. mit § 3 AufenthG sei nicht erfüllt, vermag das Gericht ebenfalls nicht zu folgen. Nach der oben dargelegten offiziellen Haltung der Botschaft des Libanon können die Kläger ohne Vorlage eines Aufenthaltstitels oder einer entsprechenden Zusicherung keinen Pass erhalten. Ein zumutbarer Weg, wie die Kläger gleichwohl einen Pass erlangen können, ist weder von der Beklagten dargetan worden noch sonst ersichtlich (vgl. § 48 Abs. 2 AufenthG). Gemäß § 5 Abs. 3 Satz 2 AufenthG muss die Beklagte deshalb von der Erfüllung der Passpflicht absehen. Das ihr nach dieser Vorschrift eingeräumte Ermessen ist zugunsten der Kläger auf Null reduziert.

IV. In der Rechtsfolge erfolgt die Erteilung der Aufenthaltserlaubnisse nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG „auf Probe“ und nicht nach § 23 Abs. 1 Satz 1 AufenthG, weil die Kläger zurzeit noch nicht in der Lage sind, ihren Lebensunterhalt eigenständig durch Erwerbstätigkeit zu sichern (vgl. § 104a Abs. 1 Satz 2 und 3 AufenthG). Ob darüber hinaus auch ein Anspruch aus § 25 Abs. 5 AufenthG – möglicherweise auch im Hinblick auf Art. 8 EMRK – besteht, lässt das Gericht offen. Die Aufenthaltserlaubnis nach § 104a Abs. 1 Satz 1 AufenthG reicht gegenüber derjenigen nach § 25 Abs. 5 AufenthG weiter, weil sie gemäß § 104a Abs. 4 Satz 2 AufenthG in jedem Fall zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 1 VwGO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf § 167 VwGO i.V. mit § 709 Satz 1 und 2 ZPO.